

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hande und Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten**

Gewerbebetriebe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der Gewerbesteuerpflicht. Die Erhebung der Gewerbesteuer obliegt den Gemeinden. Bei Gewerbebetrieben mit mehreren Betriebsstätten erfolgt eine Zerlegung der Gewerbesteuer im Regelfall nach dem Bruttolohnprinzip (vergleiche § 29 Gewerbesteuer-Gesetz -GewStG-). Damit wird die Höhe der Steuerzahlung von der tatsächlichen Wertschöpfung der Betriebsstätte entkoppelt. Dabei wird diskutiert, dass aufgrund der Disproportionalität zwischen einerseits hoher Wertschöpfung bei gleichzeitig niedriger Lohn- und Gehaltsstruktur in den ostdeutschen Flächenländern im Gegensatz zu vergleichsweise niedrigerer Wertschöpfung bei höheren Löhnen und Gehältern in den westdeutschen Flächenländern eine Abwanderung der Steuerzahllast erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Realsteuereinnahmen der ostdeutschen Kommunen auch nach über 30 Jahren Deutscher Einheit den Steuereinnahmen der westdeutschen Kommunen hinterherhinken. Aufgrund des Steuerverbunds führen die geringeren kommunalen Steuereinnahmen auch zu geringeren Landeseinnahmen.

Für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Zerlegung der Gewerbesteuer sind die Finanzämter der Länder zuständig.

Statistischen Angaben zum Sachverhalt sind auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Statistik lediglich bis zum Jahr 2015 veröffentlicht. Der Vollzug von Bundes- und Landesgesetzen durch Behörden des Landes und der Kommunen unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/1864** vom 12. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

In der Kleinen Anfrage wird einleitend auf statistische Berichte des Thüringer Landesamts für Statistik betreffend die Gewerbesteuer bis zum Jahr 2015 Bezug genommen. Die Frist zur Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags und der Gewerbesteuer beträgt nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung grundsätzlich vier Jahre. Bereits vor diesem Hintergrund können umfassende Daten zur Gewerbesteuer nur zeitlich nachgelagert und nicht unmittelbar nach Ablauf eines Erhebungszeitraums publiziert werden.

1. In welcher Höhe wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 ein der Ermittlung der Gewerbesteuer zugrunde gelegter Gewerbeertrag nach dem zweiten Abschnitt des Gewerbesteuer-Gesetzes durch die Finanzämter des Landes in Summe für alle Gemeinden Thüringens festgesetzt, bevor eine Zerlegung nach § 29 GewStG erfolgte?
2. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zur Festsetzung des Gewerbeertrags vor der Zerlegung in den übrigen Bundesländern im gleichen nachgefragten Zeitraum (bitte tabellarische Einzelaufstellung nach Bundesland und Jahr)?

3. In welcher Höhe wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nach der Zerlegung nach § 29 GewStG der Gewerbeertrag nach dem zweiten Abschnitt des Gewerbesteuergesetzes durch die Finanzämter des Landes in Summe für alle Gemeinden Thüringens festgesetzt?
4. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zur Festsetzung des Gewerbeertrags nach der Zerlegung in den übrigen Bundesländern im gleichen nachgefragten Zeitraum (bitte tabellarische Einzelaufstellung nach Bundesland und Jahr)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Nach den Vorschriften des VI. Abschnitts des Gewerbesteuergesetzes wird nicht der Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer, sondern der Gewerbesteuermessbetrag auf die steuerberechtigten Gemeinden zerlegt. Infolgedessen können keine Aussagen zur Festsetzung des Gewerbeertrags vor und nach Zerlegung getroffen werden. Auf der Grundlage der Festsetzungs- und Zerlegungsdaten stellen sich die Gewerbesteuermessbeträge differenziert nach Fällen mit und ohne Zerlegung für Thüringen vorläufig wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>Gewerbesteuermessbetrag Fälle ohne Zerlegung in Euro</b>	<b>Gewerbesteuermessbetrag Fälle mit Zerlegung in Euro</b>
2017	90.158.144	55.324.088
2018	98.168.674	57.953.729
2019	59.854.376	25.434.167

Statistische Angaben für andere Länder liegen mangels bisheriger Publizierung von entsprechenden öffentlichen Berichten zur Gewerbesteuer nicht vor.

5. In welcher Höhe hätten die Thüringer Gemeinden und Städte auf Grundlage des fiktiven Hebesatzes gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) im jeweiligen Haushaltsjahr in den Jahren 2017, 2018 und 2019 abzüglich Gewerbesteuerumlage in Summe Einnahmen aus der Erhebung der Gewerbesteuer realisieren können?
6. In welcher Höhe haben die Thüringer Gemeinden und Städte auf Grundlage des fiktiven Hebesatzes gemäß § 10 Abs. 2 ThürFAG im jeweiligen Haushaltsjahr in den Jahren 2017, 2018 und 2019 abzüglich Gewerbesteuerumlage in Summe Einnahmen aus der Erhebung der Gewerbesteuer realisiert?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Gewerbesteuereinnahmen (netto) abzüglich der Gewerbesteuerumlage der steuerberechtigten Gemeinden stellen sich basierend auf der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 nach Angaben des Thüringer Landesamts für Statistik wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>fiktive Gewerbesteuereinnahmen (netto) mit dem fiktiven Hebesatz von 395 Prozent in Euro</b>	<b>tatsächliche Gewerbesteuereinnahmen (netto) mit individuellen Hebesätzen in Euro</b>
2017	670.395.255	692.241.498
2018	738.054.498	764.857.707
2019	718.974.041	744.107.350

Aufgrund der Tatsache, dass mit Frage 6 Aussagen zu den tatsächlich realisierten Gewerbesteuereinnahmen erbeten werden, liegen den Angaben insoweit - abweichend vom Wortlaut der Fragestellung - die individuellen Hebesätze der steuerberechtigten Gemeinden zugrunde.

Taubert  
Ministerin